

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.12.1974

Geschäftszahl

0150/74

Rechtssatz

Eine (noch dazu geladene) Waffe darf nur einem zum Führen von Faustfeuerwaffen Berechtigten überlassen werden. Überlassen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 3 WaffG heißt, daß Hantieren mit der Waffe ermöglichen. (Hinweis auf E vom 17.10.1972, Zl. 0569/72)